

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – StS Verkehr
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf
Abteilung Bauen, Bildung und Kultur
Bezirksstadträtin
Katrin Schultze-Berndt

Bearbeiter/in Frau Krause

Zeichen VLB B 3 VB-00540/2019-30

Dienstgebäude:
Tempelhofer Damm 45
12101 Berlin

Zimmer 166

Telefon 030 902594-525
Fax 030 902594-698
intern (92594)

Datum .04.2019

Sehr geehrte Frau Schultze-Berndt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. Januar 2019.

Darin schildern Sie die verkehrlichen Schwierigkeiten in der im Berliner Ortsteil Hermsdorf gelegenen Schildower Straße, die im Zusammenhang mit der Verdichtung der Wohnbevölkerung in der auf Brandenburger Seite angrenzenden Gemeinde Glienicke entstanden sind, und bitten mich dahingehend um Unterstützung, dass an der Landesgrenze eine Lichtzeichenanlage errichtet wird.

Wie ich Ihren Ausführungen entnehmen kann, planen Sie an der Landesgrenze (auf Berliner Seite) die Fahrbahn der Schildower Straße von 6,00 m auf 3,25 m Durchfahrtsbreite und somit auf nur noch einen Fahrstreifen einzuengen und so die Attraktivität dieser Straßenverbindung als Durchfahrtsstraße zur B 96 baulich zu verschlechtern.

Ergänzend wünschen Sie dort die Anordnung einer Lichtzeichenanlage, die den Durchlass der Verkehrsströme an dieser von Ihnen geplanten Einengung jeweils in einer Fahrtrichtung regeln soll.

Die Anordnung von Lichtzeichenanlagen ist an sehr strenge gesetzliche Kriterien gebunden, da einerseits der Bau sowie auch der Betrieb sehr kostenintensiv sind und andererseits Lichtzeichenanlagen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmenauswahl erst dann zum Tragen kommen, wenn keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen, die das damit verfolgte Ziel erreichen lassen. Die Entscheidung zur Errichtung neuer Lichtzeichenanlagen unterliegt daher immer einem besonders sorgfältigen Abwägungsprozess.

Dienstgebäude: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin-Mitte
Telefon: 030 9025-1010 intern: (925) 1010
Fax: 030 9025-1084 intern: (925) 1084
E-Mail: Ingmar.Streese@SenUVK.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/uvk

Fahrverbindungen:
- 2 Märkisches Museum
- 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
- 3, 5, 7, 75 Jannowitzbrücke
- 147, 165, 265 U.-Bhf. Märkisches Museum

Lichtzeichenanlagen sind Verkehrseinrichtungen nach § 43 Absatz 1 Satz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Gemäß § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO sind diese nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. In der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO), hier zu § 37, sowie in ergänzenden Richtlinien sind diese Anordnungsgründe und die bei der Prüfung und Schaltung zu berücksichtigenden Kriterien ausführlich geregelt.

Danach sind Lichtzeichenanlagen an Kreuzungen und Einmündungen für den Fahrverkehr u.a. dann erforderlich, wenn

- es immer wieder zu Unfällen kommt, die durch andere Maßnahmen nicht verhindert werden können,
- ein ständiges Missachten der Vorfahrt zu beobachten ist, ohne dass dies mit einer schlechten Erkennbarkeit der Kreuzung oder mangelnder Verständlichkeit der geltenden Vorfahrtregelung zusammenhängt,
- der Verkehr so stark ist, dass sich in der wartepflichtigen Kreuzungszufahrt ein großer Rückstau bildet oder einzelne Wartepflichtige unzumutbar lange warten müssen, bis sich geeignete Lücken zum Einfahren in oder Queren des vorfahrtsberechtigten Verkehrs ergeben.

Darüber hinaus werden Lichtzeichenanlagen mit dem Ziel der Schaffung einer sicheren Querungshilfe für den Fußverkehr u.a. angeordnet, wenn

- eine hohe Anzahl an zu Fuß Gehenden konzentriert an einer Stelle die Fahrbahn einer Hauptverkehrsstraße überquert,
- diesen die Wartezeit auf eine ausreichend große Lücke zum Queren der Fahrbahn nicht zugemutet und durch andere Maßnahmen keine ausreichende Querungserleichterung geschaffen werden kann,
- ein sensibler Personenkreis wie Schulkinder oder körperlich/geistig behinderter Menschen einen besonderen Schutz benötigt.

Diese Auflistung macht deutlich, dass die Anordnung von Lichtzeichenanlagen durch ihre signaltechnische Absicherung von Verkehrsabläufen immer auf besonderen Rechtfertigungsgründen basiert und ausschließlich das Ziel hat, die Verkehrssicherheit an einer bestimmten Örtlichkeit zu erhöhen.

In der von Ihnen gewünschten Signalisierung kann ich dieses Ziel nur mittelbar erkennen. Sie bezwecken mit der gewünschten Anordnung einer Lichtzeichenanlage in Ergänzung einer baulichen Fahrbahneinengung die Anzahl der durchfahrenden Fahrzeugmenge zu reduzieren und so die Verkehrssicherheit in der Schildower Straße im weiteren Verlauf zu erhöhen. Dieser Anordnungsgrund ist nicht in den gesetzlichen Grundlagen vorgesehen. Außerdem sehe ich erhebliche Nachteile in einer solchen Regelung:

Die Fahrzeugführenden nutzen die Schildower Straße als direkte und kürzeste Verbindung zur/von der B 96. Die Wartezeit an der Lichtzeichenanlage, die auch noch zyklisch einkalkuliert werden kann, wird zu keiner deutlichen Verlängerung der Fahrzeiten führen und somit auch Ihr damit verfolgtes Ziel nicht erreichen. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass die Fahrzeugführenden nach dem Passieren dieser Engstelle erst recht rasanter und schneller fahren werden, um so wieder Zeit aufzuholen. Darüber hinaus werden die Anwohner in den jeweils vor der Einengung liegenden Abschnitten durch die bei rotem Signal wartenden und sich aufstauenden Fahrzeuge höheren Lärm- und Abgasbelastungen ausgesetzt, was dem politischen Ziel einer umweltfreundlichen Verkehrsführung widerspricht. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sind Maßnahmen, die im Ergebnis zu steigenden Lärm- und Abgasbelastungen führen auch unzulässig.

Aus diesen Gründen kann ich Ihnen keine Signalisierung zur Dosierung der durchfahrenden Verkehrsmengen an der Landesgrenze in Aussicht stellen.

Die Attraktivität zum Durchfahren der Schildower Straße kann aus meiner Sicht nur durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Maßnahmen verteilt auf die gesamte Straße – so wie dies bereits durch Ihren Bezirk begonnen wurde - und durch verkehrsbeschränkende Maßnahmen auf Brandenburger Seite wirksam reduziert werden. Bei der Prüfung zum Anlegen und Verdeutlichen von weiteren Querungsstellen kann ich Ihnen durch die meiner Verwaltung unterstellten Arbeitsgruppe „Fußverkehr/Querungshilfen“ planerische Unterstützung anbieten. Da die Schildower Straße nicht zum Hauptstraßennetz gehört, liegt die Entscheidung über entsprechende Maßnahmen aber ausschließlich beim Bezirk Reinickendorf.

Mit freundlichen Grüßen

Ingmar Streese